Kolumbiens, Kubas, Liechtensteins, Malaysias, Neuseelands, Nigerias, Norwegens, Saudi-Arabiens, der Schweiz, Senegals, Spaniens, Sri Lankas, Südafrikas, Tunesiens, der Türkei, Ugandas und Venezuelas (Bolivarische Republik) gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen

Umfassender Ansatz zur Terrorismusbekämpfung

Schreiben des Ständigen Vertreters Pakistans bei den Vereinten Nationen vom 1. Januar 2013 an den Generalsekretär (S/2013/3)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Herrn Thomas Mayr-Harting, den Leiter der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab<sup>216</sup>:

Der Sicherheitsrat bekräftigt seine Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen.

Der Rat stellt mit tiefer Besorgnis fest, dass der Terrorismus nach wie vor eine ernsthafte Bedrohung für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit darstellt, verweist auf alle seine Resolutionen und Erklärungen zur Terrorismusbekämpfung, verurteilt erneut nachdrücklich den Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen, gleichviel von wem, wo und zu welchem Zweck er begangen wird, und bekundet seine Entschlossenheit, den Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen im Einklang mit der Charta und dem Völkerrecht, einschließlich der anwendbaren internationalen Menschenrechtsnormen, des Flüchtlingsvölkerrechts und des humanitären Völkerrechts, zu bekämpfen.

Der Rat unterstreicht, dass alle terroristischen Handlungen verbrecherisch und nicht zu rechtfertigen sind, ungeachtet ihrer Beweggründe.

Der Rat unterstreicht, dass der Terrorismus nur durch einen nachhaltigen und umfassenden Ansatz besiegt werden kann, mit der aktiven Beteiligung und Zusammenarbeit aller Staaten und internationalen und regionalen Organisationen, um die terroristische Bedrohung zu behindern, zu schwächen, zu isolieren und auszuschalten.

Der Rat ist sich dessen bewusst, dass der Terrorismus nicht allein durch militärische Gewalt oder Sicherheitskräfte, Maßnahmen der Strafrechtspflege und nachrichtendienstliche Aktivitäten besiegt werden wird, und unterstreicht die Notwendigkeit, den Bedingungen zu begegnen, die die Ausbreitung des Terrorismus begünstigen, was unter anderem die Verstärkung der Anstrengungen zur erfolgreichen Verhütung und friedlichen Beilegung anhaltender Konflikte sowie auch die Förderung der Rechtsstaatlichkeit, den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, gute Regierungsführung, Toleranz und Offenheit einschließt.

Der Rat betont, wie wichtig die weitere integrierte und ausgewogene Umsetzung der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus<sup>215</sup> in allen ihren Aspekten ist, und nimmt Kenntnis von der dritten Überprüfung der Strategie durch die Generalversammlung im Jahr 2012.

Der Rat bekräftigt, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen müssen, dass sämtliche von ihnen ergriffenen Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus mit allen ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, im Einklang stehen, unterstreicht, dass wirksame Maßnahmen zur

<sup>&</sup>lt;sup>216</sup> S/PRST/2013/1.

Terrorismusbekämpfung sowie die Achtung der Menschenrechte, der Grundfreiheiten und der Rechtsstaatlichkeit einander ergänzen, sich gegenseitig verstärken und wesentlicher Bestandteil einer erfolgreichen Terrorismusbekämpfung sind, und stellt fest, wie wichtig die Achtung der Rechtsstaatlichkeit für eine wirksame Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus ist.

Der Rat bekräftigt außerdem, dass die Mitgliedstaaten in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete Androhung oder Anwendung von Gewalt unterlassen sowie den Vereinten Nationen bei jeder Maßnahme, welche die Organisation im Einklang mit der Charta ergreift, jeglichen Beistand leisten und einem Staat, gegen den die Organisation Vorbeugungs- oder Zwangsmaßnahmen ergreift, keinen Beistand leisten.

Der Rat bekräftigt, dass der Terrorismus nicht mit einer bestimmten Religion, Nationalität oder Zivilisation in Verbindung gebracht werden kann und soll.

Der Rat betont, dass die Fortsetzung der internationalen Bemühungen zur Förderung des Dialogs und zur Vertiefung des Verständnisses zwischen den Zivilisationen mit dem Ziel, unterschiedslose Angriffe auf andere Religionen und Kulturen zu verhindern, sowie die Auseinandersetzung mit ungelösten regionalen Konflikten und dem gesamten Spektrum globaler Fragen, einschließlich der Entwicklungsfragen, zur Stärkung des internationalen Kampfes gegen den Terrorismus beitragen werden.

Der Rat erklärt erneut, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, es zu unterlassen, Einrichtungen oder Personen, die an terroristischen Handlungen beteiligt sind oder damit in Verbindung stehen, in irgendeiner Form aktiv oder passiv zu unterstützen, indem sie namentlich die Anwerbung von Mitgliedern terroristischer Gruppen im Einklang mit dem Völkerrecht unterbinden und die Belieferung von Terroristen mit Waffen beendigen.

Der Rat weist erneut auf die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten nach Resolution 1540 (2004) hin, einschließlich der Verpflichtung, die Gewährung jeder Form von Unterstützung für nichtstaatliche Akteure zu unterlassen, die versuchen, nukleare, chemische oder biologische Waffen und ihre Trägersysteme zu entwickeln, zu erwerben, herzustellen, zu besitzen, zu transportieren, weiterzugeben oder einzusetzen.

Der Rat unterstreicht, dass es weiterer Maßnahmen bedarf, um die Finanzierung des Terrorismus und terroristischer Organisationen zu verhüten und zu bekämpfen, weist erneut auf die diesbezüglichen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten hin, einschließlich der wirksamen Durchführung dieser Maßnahmen, und erkennt die wichtige Arbeit an, die die Institutionen der Vereinten Nationen und andere multilaterale Organisationen, insbesondere die Arbeitsgruppe "Finanzielle Maßnahmen", leisten.

Der Rat ist sich dessen bewusst, dass die Mitgliedstaaten verhindern müssen, dass nichtstaatliche, gemeinnützige und wohltätige Organisationen durch Terroristen und zu deren Gunsten missbraucht werden. Der Rat fordert außerdem die nichtstaatlichen, gemeinnützigen und wohltätigen Organisationen auf, Versuche von Terroristen, ihren Status zu missbrauchen, zu verhüten beziehungsweise sich ihnen zu widersetzen. Der Rat ist sich dessen bewusst, dass Terroristen den Gemeinnützigkeitsstatus von Organisationen mitunter missbrauchen, so auch zur Erleichterung der Terrorismusfinanzierung. Der Rat weist darauf hin, wie wichtig es ist, beim Vorgehen gegen diese Missbräuche die Rechte des Einzelnen in der Zivilgesellschaft auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit, auf freie Meinungsäußerung und Vereinigungsfreiheit uneingeschränkt zu achten. In dieser Hinsicht nimmt der Rat Kenntnis von der einschlägigen Empfehlung der Arbeitsgruppe "Finanzielle Maßnahmen".

Der Rat ist sich dessen bewusst, dass die Finanzierung des Terrorismus und terroristischer Organisationen, namentlich aus Erträgen aus der organisierten Kriminalität, unter anderem der unerlaubten Produktion von Suchtstoffen und ihren chemischen Ausgangsstoffen und dem unerlaubten Handel damit, verhütet und bekämpft werden muss und wie wichtig eine anhaltende internationale Zusammenarbeit mit diesem Ziel ist. In dieser Hinsicht nimmt der Rat Kenntnis von der Erklärung der am 12. und 13. November 2012 in Islamabad abgehaltenen Regionalen Ministerkonferenz über Suchtstoffbekämpfung.

Der Rat nimmt Kenntnis von den ersten Erfolgen, die das Globale Forum Terrorismusbekämpfung seit seiner Schaffung erzielt hat, sowie von seiner Zusammenarbeit mit den Institutionen und Nebenorganen der Vereinten Nationen. Der Rat nimmt Kenntnis von der Veröffentlichung des Memorandums von Rabat über bewährte Verfahren des Strafjustizsektors bei der wirksamen Bekämpfung des Terrorismus, des Memorandums von Rom über bewährte Verfahren zur Rehabilitation und Wiedereingliederung gewalttätiger extremistischer Straftäter und des Memorandums von Algier über bewährte Verfahren zur Verhütung von Entführungen zur Erpressung von Lösegeld durch Terroristen und zur Beseitigung der damit verbundenen Vorteile.

Der Rat ist sich dessen bewusst, wie wichtig wirksame Maßnahmen der Strafrechtspflege gegen den Terrorismus sind, und unterstreicht die Wichtigkeit einer verstärkten Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten untereinander und mit den Institutionen und Nebenorganen der Vereinten Nationen mit dem Ziel der Stärkung ihrer jeweiligen Fähigkeiten, einschließlich durch die Unterstützung ihrer Anstrengungen zur Erarbeitung und Umsetzung rechtstaatlicher Praktiken zur Terrorismusbekämpfung.

Der Rat ist tief besorgt darüber, dass die durch Extremismus und Intoleranz motivierte Aufstachelung zu terroristischen Handlungen eine ernste und zunehmende Gefahr für den Genuss der Menschenrechte darstellt, die soziale und wirtschaftliche Entwicklung aller Staaten bedroht, weltweit Stabilität und Wohlstand untergräbt und von den Vereinten Nationen und allen Staaten dringend und proaktiv angegangen werden muss, und betont, dass im Einklang mit dem Völkerrecht auf nationaler und internationaler Ebene alle notwendigen und geeigneten Maßnahmen ergriffen werden müssen, um das Recht auf Leben zu schützen. In dieser Hinsicht betont der Rat, wie wichtig es ist, unter anderem durch die Förderung von Toleranz und Dialog die Widerstandskraft der Gesellschaft gegenüber solcher Aufstachelung zu erhöhen.

Der Rat ist sich der Herausforderungen bewusst, die sich den Mitgliedstaaten im Hinblick auf den Umgang mit in Gewahrsam befindlichen Terroristen stellen, und legt den Mitgliedstaaten nahe, zusammenzuarbeiten und bewährte Verfahren zum Umgang mit Terroristen und zu ihrer Rehabilitation und Wiedereingliederung in einer sicheren, gut geführten und regulierten Gewahrsamsumgebung, in der die Menschenrechte geachtet werden, weiterzugeben. In dieser Hinsicht nimmt der Rat Kenntnis von der Arbeit des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, des Interregionalen Forschungsinstituts der Vereinten Nationen für Kriminalität und Rechtspflege und anderer Einrichtungen der Vereinten Nationen.

Der Rat nimmt Kenntnis von der Eröffnung des internationalen Kompetenzzentrums zur Bekämpfung des gewaltsamen Extremismus am 14. Dezember 2012 in Abu Dhabi.

Der Rat bekundet seine Besorgnis darüber, dass sich Terroristen in einer globalisierten Gesellschaft zu Anwerbungs- und Aufstachelungszwecken sowie zur Finanzierung, Planung und Vorbereitung ihrer Aktivitäten verstärkt der neuen Informations- und Kommunikationstechnologien und des Internets bedienen, und unterstreicht, dass die Mitgliedstaaten unter Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten und in Befolgung ihrer sonstigen völkerrechtlichen Verpflichtungen kooperativ handeln müssen, um Terroristen daran zu hindern, Technologien, Kommunikationswege und Ressourcen auszunutzen, um zu Unterstützung für terroristische Handlungen aufzustacheln.

Der Rat fordert die Mitgliedstaaten erneut auf, ihre Zusammenarbeit und Solidarität zu vertiefen, insbesondere durch bilaterale und multilaterale Abmachungen und Vereinbarungen zur Verhütung und Bekämpfung von Terroranschlägen, und legt den Mitgliedstaaten nahe, die Zusammenarbeit auf regionaler und subregionaler Ebene zu verstärken, auch in Anbetracht der besonderen Vorteile, die sich aus der überregionalen Zusammenarbeit und Ausbildung von Fachkräften auf dem Gebiet der Strafverfolgung sowie von Richtern und Staatsanwälten ergeben. Der Rat stellt außerdem fest, wie wichtig eine enge Zusammenarbeit innerhalb aller staatlichen Stellen und zwischen ihnen sowie mit internationalen Organisationen bei der Bekämpfung des Terrorismus und der Aufstachelung dazu ist.

Der Rat verweist auf die ausschlaggebende Rolle des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus und seines Exekutivdirektoriums bei der Sicherstellung der vollen Durchführung der Resolutionen 1373 (2001) und 1624 (2005) und unterstreicht, wie wichtig Kapazitätsaufbau und technische Hilfe sind, um die Mitgliedstaaten verstärkt zur wirksamen Durchführung seiner Resolutionen zu be-

fähigen, legt dem Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus und seinem Exekutivdirektorium nahe, mit den Mitgliedstaaten auf Antrag auch weiterhin zusammenzuarbeiten und insbesondere in enger Zusammenarbeit mit dem Arbeitsstab Terrorismusbekämpfung sowie mit allen bilateralen und multi-lateralen Anbietern technischer Hilfe den Bedarf an technischer Hilfe zu bewerten und ihre Bereitstellung zu erleichtern, und begrüßt den zielgerichteten, regionalen Ansatz, den der Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus und sein Exekutivdirektorium verfolgen, um den Bedürfnissen jedes Mitgliedstaats und jeder Region auf dem Gebiet der Terrorismusbekämpfung Rechnung zu tragen.

Der Rat nimmt mit Anerkennung Kenntnis von den Aktivitäten, die die Institutionen der Vereinten Nationen, einschließlich des Arbeitsstabs Terrorismusbekämpfung, in Abstimmung mit anderen zuständigen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen auf dem Gebiet des Kapazitätsaufbaus durchführen, um den Mitgliedstaaten auf Antrag bei der Umsetzung der Weltweiten Strategie behilflich zu sein, und legt dem Arbeitsstab nahe, die zielgerichtete Erbringung der Kapazitätsaufbauhilfe zu gewährleisten.

Der Rat erinnert an die anwendbaren internationalen Übereinkünfte zur Terrorismusbekämpfung, betont, dass sie vollständig durchgeführt werden müssen, ruft die Staaten abermals auf, zu erwägen, so bald wie möglich Vertragsparteien aller einschlägigen internationalen Übereinkommen und Protokolle zu werden und ihre Verpflichtungen aus den Übereinkünften, deren Vertragspartei sie sind, voll umzusetzen, und erkennt die anhaltenden Anstrengungen der Mitgliedstaaten an, die Verhandlungen über den Entwurf des umfassenden Übereinkommens über den internationalen Terrorismus zum Abschluss zu bringen.

Der Rat bekundet seine Unterstützung für die Aktivitäten des Arbeitsstabs Terrorismusbekämpfung mit dem Ziel, die Gesamtkoordinierung und -kohärenz der Maßnahmen des Systems der Vereinten Nationen zur Terrorismusbekämpfung zu gewährleisten, und für die volle Mitwirkung der zuständigen Nebenorgane des Sicherheitsrats im Rahmen ihres jeweiligen Mandats an der Tätigkeit des Arbeitsstabs und seiner Arbeitsgruppen und nimmt Kenntnis von der Arbeit des im Sekretariat des Arbeitsstabs angesiedelten Zentrums der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus gemäß Resolution 66/10 der Generalversammlung.

Der Rat ist sich dessen bewusst, dass es nach wie vor notwendig ist, die Aktivitäten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Terrorismusbekämpfung besser bekannt und wirksamer zu machen und für größere Zusammenarbeit, Koordinierung und Kohärenz zwischen den Institutionen der Vereinten Nationen zu sorgen, mit dem Ziel, ein Höchstmaß an Synergie zu erzielen, Transparenz und Effizienzsteigerungen zu fördern und Doppelarbeit zu vermeiden, nimmt Kenntnis von der durch die Mitgliedstaaten zu prüfenden Empfehlung des Generalsekretärs, die Ernennung eines Koordinators der Vereinten Nationen für die Terrorismusbekämpfung zu erwägen, und sieht in dieser Hinsicht den Erörterungen über diese Initiative entgegen, unter anderem im Rahmen seiner Beratungen über die weitere Verbesserung der interinstitutionellen Kohärenz der Maßnahmen der Vereinten Nationen zur Terrorismusbekämpfung.

Der Rat erklärt erneut, dass die laufende Zusammenarbeit zwischen den mit den Resolutionen 1267 (1999) und 1989 (2011), 1988 (2011), 1373 (2001) und 1540 (2004) eingesetzten Ausschüssen mit Terrorismusbekämpfungsmandat und ihren jeweiligen Sachverständigengruppen verstärkt werden muss.

Der Rat erachtet Sanktionen als wichtiges Instrument zur Bekämpfung des Terrorismus und unterstreicht, wie wichtig die umgehende und wirksame Durchführung einschlägiger Sanktionsmaßnahmen ist. Der Rat erklärt erneut, dass er nach wie vor entschlossen ist, dafür Sorge zu tragen, dass faire und klare Verfahren vorhanden sind, die die Aufnahme von Personen und Einrichtungen in Sanktionslisten und ihre Streichung von diesen Listen sowie die Gewährung von Ausnahmen aus humanitären Gründen regeln. Der Rat erinnert an die Ernennung der Ombudsperson im Al-Qaida-Sanktionsregime und die verfahrenstechnischen Verbesserungen im Al-Qaida- und Taliban-Sanktionsregime.

Der Rat bekundet seine tiefe Solidarität mit allen Opfern des Terrorismus und ihren Familien, betont, wie wichtig es ist, den Opfern des Terrorismus Hilfe zu gewähren und ihnen und ihren Familien bei der Bewältigung ihres Verlusts und ihrer Trauer beizustehen, erkennt die wichtige Rolle an,

die Opfer und Überlebendennetzwerke bei der Terrorismusbekämpfung spielen, namentlich indem sie mutig ihre Erfahrungen weitergeben und ihre Stimme gegen gewaltsame und extremistische Ideen erheben, und begrüßt und befürwortet in dieser Hinsicht die einschlägigen Maßnahmen und Aktivitäten der Mitgliedstaaten und des Systems der Vereinten Nationen, namentlich des Arbeitsstabs Terrorismusbekämpfung.

Der Rat ist sich dessen bewusst, dass Entwicklung und Sicherheit sich gegenseitig verstärken und für einen wirksamen und umfassenden Ansatz zur Terrorismusbekämpfung unverzichtbar sind, und unterstreicht, dass Strategien zur Terrorismusbekämpfung insbesondere das Ziel verfolgen sollen, Frieden und Sicherheit auf Dauer zu gewährleisten.

Am 19. Juni 2013 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den General-sekretär<sup>217</sup>:

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 17. Juni 2013 betreffend Ihre Absicht, Herrn Jean-Paul Laborde (Frankreich) zum neuen Exekutivdirektor des Exekutivdirektoriums des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus zu ernennen<sup>218</sup>, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis.

## UNTERRICHTUNGEN DURCH DIE VORSITZENDEN DER NEBENORGANE DES SICHERHEITSRATS<sup>219</sup>

## Beschlüsse

Auf seiner 6862. Sitzung am 14. November 2012 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter der Arabischen Republik Syrien, Israels, Japans, der Niederlande, Polens, der Schweiz und Spaniens gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Unterrichtungen durch die Vorsitzenden der Nebenorgane des Sicherheitsrats" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Herrn Thomas Mayr-Harting, den Leiter der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6881. Sitzung am 7. Dezember 2012 behandelte der Rat den Punkt "Unterrichtungen durch die Vorsitzenden der Nebenorgane des Sicherheitsrats".

Auf seiner 6964. Sitzung am 10. Mai 2013 beschloss der Rat, die Vertreter der Arabischen Republik Syrien, Israels, Japans, Liechtensteins und Portugals gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Unterrichtungen durch die Vorsitzenden der Nebenorgane des Sicherheitsrats" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Herrn Thomas Mayr-Harting, den Leiter der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

<sup>218</sup> S/2013/364.

<sup>&</sup>lt;sup>217</sup> S/2013/365.

<sup>&</sup>lt;sup>219</sup> Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 2002 verabschiedet.